

## **Aktenkundige Belehrung für Schule und Hort**

**aus dem Konzept zur Wiedereröffnung der Kindertagesbetreuung, der Grundschulen und der Primarstufe der Förderschulen im Freistaat Sachsen <sup>1</sup>**

*Mitwirkung und Verantwortung der Eltern*

*Oberste Priorität hat der Schutz der Gesundheit. Das Gelingen des Konzeptes erfordert zwingend Solidarität, Achtsamkeit und aktive Mitwirkung aller Eltern. Allen Beteiligten muss klar sein: Werden die strikten Begleitregelungen zur Öffnung der Einrichtungen nicht konsequent eingehalten, müssten bei einem kritischen Anstieg der infektionszahlen die Einrichtungen umgehend wieder geschlossen werden. Eltern werden aktenkundig darüber belehrt, dass*

- *Kinder mit Krankheitssymptomen von COVID-19 nicht in die Betreuung gebracht werden dürfen. Gleiches gilt, wenn ein Mitglied des Haushalts Krankheitssymptome von COVID-19 aufweist.*
- *Es ist dringend erforderlich, im privaten Umfeld weiterhin die Sozialkontakte soweit wie möglich zu reduzieren, um die Entstehung neuer Infektionsketten zu vermeiden.*
- *Es werden auf dem Gelände der Schule klar definierte Bring- und Abholzonen eingerichtet, in denen die Eltern ihre Kinder abgeben und abholen können (sh. Elternbrief). Dabei ist zwingend von den Eltern eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen. Darüber hinaus ist das Betreten der Einrichtung/Kindertagespflegestelle bzw. Schule für Eltern in der Regel nicht erlaubt.*

<sup>1</sup>Das vorliegende Konzept ist das Ergebnis einer Ad-hoc-Arbeitsgruppe des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus zur weiteren schrittweisen Öffnung frühkindlicher Bildungseinrichtungen

### **Belehrung für Eltern und Sorgeberechtigte gem. § 34 Abs. 5 S. 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG)**

- *Um eine Ansteckung zu verhindern, sind die Abstands- und Hygieneregeln einzuhalten.*
- *Wenn Sie oder Ihr Kind an einer Coronavirus-Erkrankung erkrankt sind bzw. SARS-CoV-2-Symptome aufweisen (v.a. trockener Husten, Fieber, Kurzatmigkeit), besteht ein Betretungsverbot für die Einrichtung.*
- *Wir bitten Sie, bei diesen Symptomen immer den Rat Ihres Haus- oder Kinderarztes in Anspruch zu nehmen.*
- *Müssen Schüler/innen zu Hause bleiben oder sogar im Krankenhaus behandelt werden, benachrichtigen Sie uns bitte unverzüglich und teilen Sie uns auch die Diagnose mit, damit wir zusammen mit dem Gesundheitsamt alle notwendigen Maßnahmen ergreifen können, um einer Weiterverbreitung der Infektionskrankheit vorzubeugen.*
- *Wann ein Besuchsverbot der Schule oder einer anderen Gemeinschaftseinrichtung besteht, kann Ihnen Ihr behandelnder Arzt oder das Gesundheitsamt mitteilen.*

Mit freundlichen Grüßen  
K. Zwahr (SL)

**Termin Abgabe: 18.05.2020**

**Aktenkundige Belehrung /**

**Belehrung für Eltern und Sorgeberechtigte gem. § 34 Abs. 5 S. 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG)**

Name des Kindes / Klasse: \_\_\_\_\_

Zur Kenntnis genommen:

---

Datum

Unterschrift der Eltern